Stiftungsgeschäft

vom/9/11 2022

I. Hiermit errichten

- a) der Kunstmuseum Ahrenshoop e. V., 18347 Ostseebad Ahrenshoop, Weg zum Hohen Ufer 36.
- b) die FAMA-Kunststiftung, 30175 Hannover, Berliner Allee 3,
- c) die Frühauf-Kulturförderung gGmbH, 13187 Berlin, Elisabethweg 5,
- d) die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop, 18375 Amt Darß/Fischland, Born a. Darß, Chausseestraße 68a

eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen

Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop.

Die Stiftung hat ihren Sitz in 18347 Ostseebad Ahrenshoop, Mecklenburg-Vorpommern.

II. Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) unter Berücksichtigung von forschungs- und wissenschaftlich relevanten Maßnahmen und Projekten, soweit sie sich auf die künstlerische und kulturelle Zwecksetzung der Stiftung gem. § 3 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop beziehen durch die Trägerschaft, die Betriebsführung und die Förderung der gedeihlichen Entwicklung des Kunstmuseums Ahrenshoop als Heimstatt der Kunst und Kultur in der Künstlerkolonie Ahrenshoop seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart und in der Zukunft, sowie die Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen (Treuhandstiftungen) als Treuhänder.

III. Vermögenswidmung

Die Stifter verpflichten sich, die Stiftung mit nachfolgend aufgeführtem Vermögen (Grundstockvermögen) auszustatten:

- 1. 100.000,00 EUR Barbetrag, zu gleichen Anteilen aufgebracht durch die Stifter,
- 2. Museumsgebäude und Einrichtungen des Kunstmuseums Ahrenshoop e. V. auf dem Grundstück in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop, Weg zum Hohen Ufer 36; Grundbuch von Ahrenshoop Blatt 4165 (Anlage 1) im Wert von 3.906.000 EURO (Buchwert am 31 12.2022).

IV. Weiteres Vermögen (sonstiges Vermögen)

Zudem erhält die Stiftung weiteres Vermögen in Form von Kunstwerken, die nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden:

Kunstwerke aus dem Besitz der (Treuhand-)Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop (Anlage 2)

Der Stiftungsrat kann für einzelne in das "Weitere Vermögen" eingeordnete Kunstwerke aus dem früheren Bestand der (Treuhand-)Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop entscheiden, ob sie Bestandteil des Grundstockvermögens werden sollen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

V. Erbbaurechtsvertrag

Die FAMA Kunststiftung und der Kunstmuseum Ahrenshoop e.V. sind sich darin einig, dass der zwischen ihnen abgeschlossene Erbbaurechtsvertrag mit dem über die Errichtung eines Museums auf die Stiftung vom 13. Oktober 2015; Grundbuch von Ahrenshoop - Erbbaugrundbuch - Blatt 4166, nach Errichtung der rechtlich selbständige Stiftung Kunstmuseum Ahrenshoop aufgehoben wird. An dessen Stelle wird ein Erbbaurechtsvertrag mit gleichem Inhalt zwischen FAMA-Kunststiftung als Erbbaurechtsgeberin und Stiftung als Erbbaurechtsnehmerin abgeschlossen.

VI. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

a) Vorstand

Der Vorstand wird gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung durch Abschluss eines auf drei Jahre bestimmten Dienstvertrags bestellt. Bis zu seiner Bestellung findet die Regelung von § 7 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

b) Stiftungsrat

Zum ersten Stiftungsrat werden bestellt:

Dr. Jan Hofmann Mareike Frühauf Marion Schael Prof. Dr. Matthias Kleiner Benjamin Heinke Roland Fischer Thomas Bauer-Friedrich Daniela Schadt

Einverständniserklärungen der Stiftungsratsmitglieder und Kopien der Personalausweise sind beigefügt.

VII. Stiftungssatzung

Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Gründungssatzung vom2022 geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

18347 Ahrenshoop, 19-11. 2022

Dr. Jan Hofmann

(für den Kunstmuseum Ahrenshoop e.V.)

18347 Ahrenshoop, 19.11...2022

Jens Heidenblut

(für die FAMA-Kunststiftung)

18347 Ahrenshoop, 19, 11, 2022

Nora Frühauf (für die Frühauf-Kulturförderung gGmbH)

18347 Ahrenshoop, 19.11. 2022

Benjamin Heinke...

(für die Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop)